

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von CW Music erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die CW Music mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch "Auftraggeber" genannt) über die von ihm angebotenen Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers sowie sonstige Vereinbarungen wie Garantien, Änderungen und Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn CW Music den betreffenden Bedingungen oder Vereinbarungen ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen.

(3) Änderungen dieser Bedingungen werden dem Auftraggeber in Textform bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen seit Bekanntgabe in Textform widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird CW Music den Auftraggeber bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hinweisen.

(4) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

§ 2 Auftraggeber

(1) Alle Leistungen, Lieferungen, Zu- und Rücksendungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

(2) Auftraggeber ist, wer die Durchführung des Auftrages schriftlich veranlasst hat, auch wenn die Rechnung auf seinen Wunsch an einen Dritten erfolgt, d.h. er haftet voll neben dem Dritten für den Rechnungsbetrag.

(3) Erfolgt die Auftragserteilung in Namen und in Rechnung eines Dritten, so ist CW Music hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Es besteht für CW Music keine Verpflichtung die Befugnis des Auftragsübermittlers zu überprüfen.

§ 3 Angebote

Alle Angebote durch CW Music behalten ihre Gültigkeit 30 Tage ab Ausstellungsdatum. Alle Angebote durch CW Music sind jedoch freibleibend, d.h. sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Rückbestätigung durch CW Music.

§ 4 Art des Vertrages

Alle mit CW Music geschlossenen Verträge sind reine Dienstleistungsverträge und beinhalten als solche die vom Auftraggeber in Auftrag gegebenen Produktion von Tonträgern und die dazu nötige Arbeit mit dem Künstler und dem künstlerischen Produkt mittels der von CW Music zugehörigen technischen und personellen Einrichtungen. Die Handhabung dieser Einrichtungen obliegt allein CW Music. Als solche sind Beanstandungen an Art und Qualität der Dienstleistung auch nur anfechtbar, wenn diese eindeutig auf technische Mängel zurück zu führen sind.

§ 5 Stornierung bzw. Änderung erteilter Aufträge

(1) Eine Stornierung eines fest erteilten und angenommenen Auftrags ist grundsätzlich nur im beidseitigen Einvernehmen möglich. CW Music behält sich dabei ausdrücklich vor einen etwaigen entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen.

(2) Bei einseitigen Stornierungen eines fest erteilten und angenommenen Auftrags durch den Auftraggeber, die erst zwei Wochen vor Auftragsbeginn erfolgen, sind 25% des individuell vereinbarten Endpreises (§ 6) zu zahlen.

(3) Bei einseitigen Stornierungen eines fest erteilten und angenommenen Auftrags durch den Auftraggeber, die erst 48 Stunden vor Auftragsbeginn erfolgen, sind 50% des individuell vereinbarten Endpreises (§ 6) zu zahlen.

(4) Änderungen bereits fest vereinbarter Aufträge sind ebenfalls nur im beidseitigen Einvernehmen und nur bis zwei Wochen vor Auftragsbeginn möglich.

(5) Stornierungen und Änderungen sind schriftlich zu fixieren.

§ 6 Preise

(1) Sämtliche Angebote beziehen sich immer auf eine bestimmte Anzahl an Arbeitsstunden oder Tagespauschalen. Eine Tagespauschale umfasst maximal acht Arbeitsstunden zzgl. An- und Abfahrt. Darüber hinaus gehende Arbeitsstunden bedürfen einer individuellen Vereinbarung zwischen CW Music und Auftraggeber.

(2) Der Endpreis richtet sich nach dem individuellen Auftrag des Auftraggebers und wird gesondert und einzelfallabhängig bestimmt.

(3) Für An- und Abfahrtszeiten zum Produktionsort werden 50 % des vereinbarten Stundensatzes berechnet, soweit keine anderweitige Vereinbarung zwischen CW Music und dem Auftraggeber getroffen wurde.

(3) Etwaige Hotel- und Fahrtkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

(4) An Sonn- und Feiertagen wird hinsichtlich der vereinbarten Tages- oder Stundenpauschale ein Zuschlag i. H. v. 25 % pro Tag bzw. Stunde auf die Nettosumme erhoben.

§ 7 Zahlungsbedingungen

(1) Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz von CW Music.

(2) Die Rechnungen sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(3) Alle Preise verstehen sich zzgl. der geltenden Mehrwertsteuer, diese beläuft sich derzeit auf 19 %.

(4) Verzug tritt spätestens ein, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung durch den Auftraggeber gezahlt wird. Unberührt bleiben gesetzliche Regelungen, aufgrund derer Verzug bereits früher eintritt. So tritt Verzug auch durch eine Mahnung von CW Music ein, ebenso mit Ablauf eines vertraglich vereinbarten Zahlungstermins oder einer vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist.

(5) Wird CW Music eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers bekannt, so ist CW Music befugt, sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich gestundeter Forderungen, sofort fällig zu stellen und weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung oder der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen. Ist für diese Vorauszahlung eine Frist gesetzt, so ist CW Music nach fruchtlosem Fristablauf berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

§ 8 Verzögerungen/ Krankheit

(1) Für Verzögerungen, die durch Verschulden von CW Music im Ablauf eines Bearbeitungs- oder Produktionsvorganges entstehen, haftet diese nur bis zur Höhe der durch die Verzögerung entstandenen Eigenleistungen. Fremdleistungen sowie mittelbare Schäden sind in der Haftung nicht eingeschlossen.

(2) Die zwischen CW Music und Auftraggeber vereinbarten Termine sind für beide Seiten verbindlich.

(3) Im Falle einer krankheitsbedingten Abwesenheit durch den zuständigen Mitarbeiter von CW Music am Tag des fest vereinbarten Termins, ist CW Music berechtigt einen gleich qualifizierten Kollegen mit der Durchführung des Termins zu beauftragen. Der Auftraggeber wird hierüber so früh wie möglich schriftlich informiert.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Die produzierten Werke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung Eigentum von CW Music (Vorbehaltswerke).

(2) Der Auftraggeber darf über diese Vorbehaltswerke in keinerlei Weise verfügen.

§ 10 Urheberrecht

CW Music ist berechtigt, seinen Firmennamen und/oder sein Firmenzeichen als CopyRight-Vermerk im Endprodukt zu zeigen.

§ 11 Haftung und Verjährung von haftungsrechtlichen Ansprüchen

(1) CW Music übernimmt keine Haftung für Verlust oder Schaden an von Dritten mitgebrachten Gegenständen.

(2) CW Music übernimmt keine Verantwortung für von Kunden mangelhaft übermittelten Daten, Audio-Files oder Aufnahmen. Für Bearbeitungsschäden an fremden Tonmaterial haftet CW Music nur bis zum Materialwert des Tonträgermaterials.

(3) Die Haftung von CW Music für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers sowie bei der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist sowie dem Ersatz von Verzugsschäden.

(4) Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen von CW Music.

(5) Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs. Dies gilt nicht für Schäden eines Mangels des hergestellten Werkes. Derartige Ansprüche verjähren innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist.

§ 12 Sorgfaltspflichten des Auftraggebers

(1) CW Music verfügt über empfindliche Einrichtungen und Betriebsmittel, insbesondere technische Anlagen, die mit hoher Sorgfalt, Umsicht und Sachkenntnis zu behandeln sind. Mit dem Betreten und insbesondere der Inanspruchnahme dieser Anlagen und Betriebsmittel erkennt der Auftraggeber eine erhöhte Sorgfaltspflicht im Umgang damit an. Alle Einrichtungen und Betriebsmittel sind mit Umsicht zu nutzen, insbesondere sind nicht direkt von CW Music autorisierte Bedienungen elektrischer und elektronischer Anlagen untersagt.

(2) Der Auftraggeber haftet für sämtliche selbst verursachte Schäden am Equipment, den Einrichtungsgegenständen und dem Inventar.

(3) CW Music ist berechtigt, Auftraggeber für die Missachtung der oben festgelegten Bestimmungen entstandene Schäden haftbar zu machen.

§ 13 Qualitätskontrolle durch den Auftraggeber, Mängelrüge

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Leistungen von CW Music unverzüglich nach Übergabe durch einen qualifizierten Mitarbeiter untersuchen zu lassen.

(2) Etwaige Beanstandungen oder Mängelrügen des Auftraggebers müssen schriftlich unter genauer Beschreibung der Beanstandung erfolgen und spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe des Werks an den Auftraggeber bei CW Music eingegangen sein.

(3) Nach Ablauf der Rügefrist gilt das Werk in Bezug auf offene Mängel als vertragsgemäß und mängelfrei geschaffen. Dies gilt nicht, wenn CW Music den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

(4) Für nicht erkennbare Mängel gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

§ 14 Verjährung eigener Ansprüche

Die Ansprüche von CW Music auf Zahlung der Vergütung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

§ 15 Versand

Versendung und Transport von Material aller Art erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Verpackung erfolgt nach Ermessen. Sie wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

§ 16 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mühlendorf am Inn.

§ 17 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Parteien eine wirksame und durchführbare Bestimmung vereinbaren, die den wirtschaftlichen Interessen beider Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall, dass diese Geschäftsbedingungen eine Lücke aufweisen.